OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601515/7/Py/CG

Datum:
Linz, 26. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau M S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Juli 2016 GZ: VStV/915301102384/2015, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Juli 2016, GZ: VStV/915301102384/2015, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 7 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 8 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben am 27.07.2015 um 20:16 Uhr in 4020 Linz, Bethlehemstraße 23 als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Ziffer 10 StVO 1960 angezeigten Fahrtrichtung befahren."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass für die erkennende Behörde keinerlei Anlass bestand, an der Richtigkeit des zu Grunde liegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war für die Behörde erwiesen, dass die Beschuldigte tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen hat. Den für die Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten muss zugemutet werden, dass eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrgenommen werden kann.

Abschließend legt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde in der diese anführt, dass der Tatvorwurf nicht richtig sei, da sie von der Fadingerstraße kommend in die Bethlehemstraße nach links und nicht nach rechts eingebogen sei. Bei der im Spruch angeführten Hausnummer handle es sich um die Kirche der Elisabethinen. Zudem mache sie einen Zeugen für ihr Vorbringen namhaft.

3. Mit Schreiben vom 29. August 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ. vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2017, an der die Bf teilnahm. Die belangte Behörde entschuldigte sich

für die mündliche Verhandlung. Zudem wurde der Meldungsleger als Zeuge einvernommen. Der von der Bf namhaft gemachte Zeuge konnte aufgrund seiner Ortsabwesenheit der Ladung keine Folge leisten.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 27. Juli 2015 um 20.16 Uhr lenkte die Bf ihr Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in 4020 Linz von der Fadingerstraße kommend links in die Bethlehemstraße. Das Haus Bethlehemstraße 23 sowie die daran angrenzenden Häuser passierte die Bf bei ihrer Fahrt nicht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Bf sowie den Angaben des in der mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommenen Meldungsleger. Dieser gab an, dass er mit einem Kollegen auf der Dametzstraße positioniert war und das angezeigte Fahrverhalten der Bf beobachtete, wobei er eingestand, dass der zur Anzeige gebrachte Tatort mit dem von ihm beobachteten nicht übereinstimmt, sondern eine Querstraße entfernt gelegen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) BGBl.Nr. 52/1991 idgF., der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. Die als erwiesen angenommene Tat;
2. Die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. Die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. Den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Aussprüche;
5. Im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

5.2. Der Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis – basierend auf den Tatortangaben in der Anzeige vom 29. Juli 2015 – eine Übertretung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in 4020 Linz auf der Höhe Bethlehemstraße 23 zur Last gelegt, ein Vorwurf, den die Bf im gesamten Verfahren bestritt. Im nunmehrigen Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ. stellte sich heraus, dass die anzeigenden Beamten die Bf tatsächlich nicht an dem im Straferkenntnis angeführten Tatort beobachtet haben, sondern an einem eine Querstraße entfernten Objekt in der

Bethlehemstraße in Linz. Im vorliegenden Verfahren wurde der Bf somit zweifelsfrei ein falscher Tatort angelastet.

Im Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053, VwSlg. 11.894/A, wurde in Ansehung der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a lit. a (nunmehr § 44a Z 1) VStG ausgeführt, dass dieser Bestimmung dann entsprochen werde, wenn a) im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und b) der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat zu stellende Erfordernis wird nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes, sein. Zwar ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Landesverwaltungsgerichtes, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen, dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente entsprechende Verfolgungshandlung (wozu auch der Tatort gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH vom 20.5.2015, GZ: Ra 2014/09/0033). Ungenauigkeiten haben bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Zeit und Ort in der Verfolgungshandlung dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH vom 24.5.2017, GZ: Ra 2017/02/0097).

Im gegenständlichen Fall sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, da es sich bei dem von der belangten Behörde der Bf zur Last gelegten Tatort um einen völlig anderen, eine Querstraße vom angeführten Tatort entfernten Straßenabschnitt der Bethlehemstraße handelt und somit die Gefahr einer Doppelbestrafung vorliegt.

Da somit zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die Bf die ihr zur Last gelegte Tat nicht begangen hat und eine Auswechslung des fälschlicherweise angegebenen Tatortes im Sinn des § 44a VStG dem Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht möglich war, war das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:
Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny